

## Bundesbeschluss

über

**den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1947 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1947 zu leistenden Vergütungen.**

(Vom 16. Oktober 1946.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. September 1946,

beschliesst:

### Art. 1.

Die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1947 wird gemäss den Anträgen des Bundesrates genehmigt, und es werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages 1947 bilden und in diesen einzuschalten sind.

### Ordentliche Rechnung.

Materialbeschaffung (Art. 158 MO):

354.01 Entwicklungen, Versuche und Verbesserungen . . .	Fr.	15 764 000
354.02 Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . .	»	9 435 902
354.03 Schuhwerk . . . . .	»	3 750 851
354.04 Waffen und Zubehör . . . . .	»	1 768 380
354.05 Korps- und Schulmaterial . . . . .	»	7 064 762
354.06 Ausrüstung der Offiziere (Art. 95 MO) . . . . .	»	359 035
354.07 Munition . . . . .	»	3 235 000
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>41 377 980</b>

**Ausbau der Landesverteidigung.**

## 654.01 Materialbeschaffung:

Korps- und Schulmaterial. . . . .	Fr. 14 269 658
Munition. . . . .	» 26 714 850
	<hr/>
Total	Fr. 40 984 508

In den Voranschlag 1947 aufzunehmen . . . . . Fr. 82 362 438

## Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1947 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1947 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 11. Oktober 1946.

Der Präsident: **Grimm.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 16. Oktober 1946.

Der Präsident: **Piller.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 16. Oktober 1946.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

**Bundesbeschluss über den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1947 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1947 zu leistenden Vergütungen. (Vom 16. Oktober 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1946
Date	
Data	
Seite	931-932
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 676

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.